

Konzept
zur
Konsolidierung und Sicherung
des Haushalts

der Stadt Weismain

(Landkreis Lichtenfels, Oberfranken)



Vorwort

Die Stadt Weismain ist bereits seit Jahren, aufgrund der vorhandenen Struktur hinsichtlich der unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zum überdurchschnittlich großen Stadtgebiet mit allen sich darauf ergebenden finanziellen Verpflichtungen auf staatliche Unterstützung angewiesen. Aufgrund dessen ist eine strenge und konstruktive Haushaltskonsolidierung unabdingbar. Das vorliegende Konzept soll deshalb aufzeigen, welche Möglichkeiten einer Haushaltskonsolidierung bisher ausgeschöpft wurden und welche Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und zur Senkung der Ausgaben bestehen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist nicht nur als Aufzählung und Erläuterung der Maßnahmen zur Sanierung des städtischen Haushalts zu sehen, um auch gegenüber den staatlichen Behörden den Nachweis zu erbringen, dass ein absolut konsequenter Konsolidierungswille gegeben ist.

Es ist vielmehr Auftrag und Verpflichtung für alle Gremien und Bediensteten der Stadt Weismain, bei Entscheidungen und Handlungen, die in irgendeiner Weise die Einnahmen oder die Ausgaben der Stadt Weismain und ihrer Einrichtungen positiv oder negativ beeinflussen können, stets nach dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entscheiden und zu handeln, alle zustehenden Einnahmemöglichkeiten vollständig und rechtzeitig auszuschöpfen und Ausgaben nur zu veranlassen, wenn sie zwingend erforderlich, gesetzlich oder vertraglich verpflichtend und absolut unaufschiebbar sind.

Die Anforderung zur Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzept ist dem 10-Punkte-Katalog des Bayer. Staatsministeriums für Finanzen und Heimat zu entnehmen.

Um gemeinsam die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Weismain wieder herzustellen und dauerhaft zu sichern, wird dieses Haushaltskonsolidierungskonzept vom Stadtrat Weismain beschlossen und für alle Entscheidungsträger und Ausführenden für verbindlich erklärt.

Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

1. Aufgabenerfüllung

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, der Kämmerei die notwendigen Haushaltsmittel mitzuteilen und die Notwendigkeit zu begründen. Seitens der Kämmerei wird geprüft, ob eine Notwendigkeit tatsächlich gegeben ist, weil z.B. gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen bestehen oder die Ausgabe unbedingt zur Aufgabenerfüllung unabweisbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung der beantragten Haushaltsmittel durch die Kämmerei im Einvernehmen mit dem ersten Bürgermeister.

Beim Vollzug des Haushalts wird seitens der Kämmerei besonders darauf geachtet, dass die Haushaltsansätze eingehalten werden. Eine Genehmigung zur Überschreitung der Haushaltsansätze wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung die Ausgabe unabweisbar ist und eine andere Deckung (ausschließlich durch Einsparungen; Mehreinnahmen werden hier nicht angerechnet) gewährleistet ist. Hierzu wurden mehrere innerdienstliche Anordnungen erlassen, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sind, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Soweit im Einzelfall der Haushaltsansatz aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht eingehalten werden kann, ist der jeweilige Bedienstete verpflichtet, Einsparungen an anderer Stelle vorzuschlagen und umzusetzen. Verstöße gegen diese Dienstanweisungen werden dienst- bzw. arbeitsrechtlich geahndet.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2024 sind nur bedingt von der Stadt beeinflussbar. Der überwiegende Teil der Ausgaben ist durch gesetzliche oder nicht veränderliche vertragliche Regelungen oder durch Festsetzungen übergeordneter Behörden der Höhe nach festgelegt (Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Betriebskostenzuschüsse an Kindertageseinrichtungen, Darlehenszinsen usw.). Ein deutlich geringerer Anteil der Ausgaben des Verwaltungshaushalts beruht auf gesetzlicher Verpflichtung, die jedoch der Höhe nach nicht festgelegt ist (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Unterhalt des Vermögens usw.). Diese Ausgaben sind jedoch zwingend erforderlich, um die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Aufgaben auch ausführen zu können (z.B. Büromaterial, Fahrzeugunterhalt, Betriebskosten für Gebäude usw.). Eine Kürzung oder gar Streichung dieser Ausgaben hätte zwangsläufig zur Folge, dass eine Aufgabenerledigung – auch bei gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung – nicht mehr möglich wäre.

Weiterhin ist es unabdingbar, langfristig Kosteneinsparungen vorzunehmen und durch konsequente Maßnahmen umzusetzen. Dies wurde bereits generiert, durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, wonach Einsparungen um rd. 1/3 der Kosten, im Vergleich zum Vorjahr, bereits getroffen werden konnten. Dies ist gleich zu stellen mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Kläranlage, die für den Eigenbedarf und der dadurch möglichen Stromeinspeisung installiert wurde. Weitere Maßnahmen, u. a. eigene Klärschlamm Entsorgung, Anschaffung einer Speicherbatterie für die vorhandenen PV-Anlage werden derzeit von der Verwaltung geprüft, um weiteres Einsparpotenzial auszuschöpfen.

Der **Verwaltungshaushalt 2024** schließt demnach **in Einnahmen und Ausgaben mit 13.504.300 €** ab.

Im Haushaltsjahr 2024 reichen die Einnahmen zur Kostendeckung der geplanten Ausgaben aus, jedoch nicht, um die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K zu erwirtschaften.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen erfolgte bereits eine angemessene Gebührenerhöhung zum 01.01.2023. Im Bereich der Wasserversorgung zeichnet sich im Jahr 2024 ein Defizit ab. Bei der Abwasserbeseitigung ist eine vollständige Kostendeckung im laufenden Haushaltsplan sowie in den weiteren Finanzplanjahren zu erwarten.

Innerhalb der Aufgabenerledigung ist die Stadt Weismain für **folgende Ausgaben tariflich, vertraglich oder gesetzlich verpflichtet**:

Personalausgaben einschl. Versorgungsbezüge, Aufwandsentschädigungen, AG-Anteil zur SV und ZVK, sowie Personalnebenkosten, Aus- und Fortbildung, Entschädigung für Ehrenamtliche inkl. Schutzausrüstung im Bereich der Feuerwehren	3.418.000 €
Mieten und Pachten	9.100 €
Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung)	303.100 €
Schülerbeförderung	59.000 €
Steuern, Versicherungen	175.800 €
Umsatzsteuer an das FA (Vorsteuer)	340.300 €
Betriebsstrom, Klärschlamm Entsorgung, Wasserbezug	519.400 €
Zuschüsse und Zuweisungen	2.304.200 €
Zinsen	641.300 €
Gewerbesteuerumlage	180.000 €
Kreisumlage	2.653.000 €

Weitere Ausgaben, die vertraglich oder gesetzlich verpflichtend, allerdings – je nach tatsächlichem Aufwand und Bedarf - in der Summe veränderbar sind:

Grundstücks- und Gebäudeunterhalt	68.500 €
Unterhalt des sonst. unbeweglichen Vermögen (u.a. Gebäudewartung, Winterdienst, Grünanlagenpflege)	201.000 €
Geräte, Ausstattung	55.100 €
Fahrzeugunterhalt über alle Bereiche	155.300 €
Sonst. Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehrmittel, Verbrauchsmaterial etc.)	166.100 €
Geschäftsausgaben (Bebauungspläne, Gerichts-, Sachverständiger-, EDV-Kosten)	372.500 €
Mitgliedsbeiträge, sonst. vermischte Ausgaben	25.600 €

Die größeren Ausgabearten entwickeln sich, in den vergangenen Jahren bis heute, sehr unterschiedlich.

Neben den allgemeinen Tarifsteigerungen für die Beamten und Beschäftigten sind bei den **Personalausgaben** auch Erhöhungen aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen für den Einkauf von Arbeits- und Schutzkleidung sowie bei der Versorgungsumlage und der Beihilfeversicherung berücksichtigt. Des Weiteren ergaben sich Personalveränderungen, die dem beiliegenden Stellenplan zu entnehmen sind.

Im Bereich des „**Unterhaltes von Vermögen und Bewirtschaftung**“ sind allgemeine notwendige Reparaturen an städt. Gebäuden und Fahrzeugen berücksichtigt. Des Weiteren ergeben sich Folgekosten für Wartungsarbeiten bei den Feuerwehren, in der Schule, in den Kindertageseinrichtungen und der Kläranlage (u.a. Brandmeldeanlage, Aufzüge, Lüftungszentralen, Tore). Die allgemeinen Kostensteigerungen im Bereich der Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung, Betriebs- und Kraftstoffe) wurden ebenfalls mitberücksichtigt.

Die **Verwaltungs- und Betriebsausgaben** sind, über viele Bereiche hin notwendig, um den laufenden Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich im Grunde Mehrausgaben durch die allgemeinen Kosten- und Preissteigerungen. Einsparungen können bei den Stromkosten für die Straßenbeleuchtung in Höhe von rd. 40.000 € berücksichtigt werden, welche sich aus der LED-Umstellung im vergangenen Jahr ergeben.

Die **laufenden Zuschüsse** beinhalten die Zuweisungen an die Schulverbände sowie die BayKiBig-Förderung an die Kindertageseinrichtungen, welche von Kindern aus dem Weismainer Stadtgebiet besucht werden. Aufgrund der Erhöhung des gesetzlich vorgeschriebenen Basissatzes pro zu betreuendes Kind und der damit verbundenen Buchungszeiten verändern sich die Zuweisungen an die Kindertageseinrichtungen entsprechend. Im Grunde beträgt der staatliche Anteil der BayKiBiG-Förderung 60 v.H., die weiteren 40 v.H. müssen von der jeweiligen Gemeinde aufgebracht und an die Kindertageseinrichtungen weitergereicht werden. Für die Zuweisungen an den Schulverband Altenkunstadt können im Haushaltsjahr 2024 Minderausgaben von rd. 45.000 € gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden.

Aufgrund der wirtschaftlichen Zinsentwicklung, die notwendige Aufnahme von Kassenkrediten für die Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen sowie die Aufnahme von weiteren Kommunaldarlehen steigen die **Zinszahlungen** an die Kreditinstitute auf rd. 641.300 € im Haushaltsjahr 2024. Einsparungen sind hier nur soweit möglich, wenn die bisher aufgenommenen Kassenkredite durch die Erhaltung von Zuschüssen abgelöst werden können. Die vertraglich vereinbarten Zinsen für Kommunaldarlehen bleiben für die Gesamtlaufzeit der entsprechenden Darlehen weiterhin bestehen.

Die Umlagekraft der Stadt Weismain ist im Vergleich zum Vorjahr von 6.324.260 € auf 5.526.947 € gesunken. Aufgrund dessen ist trotz Erhöhung des Hebesatzes (+4 v.H.) die **Kreisumlage** an den Landkreis Lichtenfels um rd. 129.670 € gesunken (Hebesatz 2024: 48,0 v.H.).

Die **Gewerbsteuerumlage** beträgt 10 v.H. der Gewerbesteuereinnahmen und ist an das Finanzamt München abzuführen. Durch Gewerbesteuer-Mindereinnahmen ergeben sich im Umkehrschluss auch Minderausgaben bei der Gewerbesteuerumlage.

Der **Vermögenshaushalt 2024** ist in den Ausgaben geprägt von Baumaßnahmen. Hier schlagen besonders die dringend erforderlichen Sanierungen von Wasser- und Abwasserleitungen sowie verschiedene Infrastrukturmaßnahmen zu Buche.

Der **Vermögenshaushalt** sieht folgende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vor:

Sanierung und Erweiterung "Rathaus"	3.693.900 €
Sanierung Sozialtrakt, Heizung FW-Haus Weismain	147.500 €
Sanierung (Endabrechnung) Schulturnhalle	128.000 €
Sanierungsmaßnahme "Hutzelbrunnen" BA 1	333.200 €
Sanierungsmaßnahmen WV/AWA RZWas 2021	2.850.000 €
Breitbandausbau Bundesförderprogramm	168.100 €
digitale Sirenen - Umstellung der FW-Häuser	50.000,00 €
Geräte, Ausrüstung für die Feuerwehren	78.100,00 €
Serverumstellung Kläranlage	125.000,00 €
Anschaffung von beweglichen Vermögen	66.700,00 €
Straßenbaumaßnahmen gem. EagleEye	300.000,00 €
Sanierungskonzept/Sofortmaßnahme Wasserwerk	35.000,00 €
Investitionszuschüsse	205.300,00 €

Als absolute Pflichtaufgabe der Stadt ist die Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungen in Weismain aufgrund des Alters und des äußerst schlechten Zustandes dringend erforderlich. Durch die Fortführung der Fördermaßnahme „RZWas 2021“ erhält die Stadt Weismain für die Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungen Zuschüsse bis zu 70 %, mindestens 1,0 Mio € pro Haushaltsjahr. Diese Zuschussrichtlinie ist jedoch bis einschließlich 31.12.2025 befristet, weshalb ein weiteres Aufschieben der Sanierungsmaßnahmen nicht zu verantworten ist.

Aufgrund der strengen Sparmaßnahmen in den vergangenen Jahren ist u. a. die städt. Wasserversorgung zwischenzeitlich in einem nicht mehr akzeptablen Zustand und muss daher dringend saniert werden, so dass eine gesetzlich vorgeschriebene Einhaltung der Trinkwasserversorgung wieder hergestellt werden kann.

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Nationale Projekte des Städtebaus“ konnte die Stadt Weismain mit der Sanierung und Erweiterung des historischen Rathauses in das Förderprogramm aufgenommen werden. Für dieses „Leuchtturmprojekt“ wurden Zuschüsse in Höhe von 90 % der Gesamtkosten, max. 5,3 Mio. €, zugesagt. Aufgrund der extremen Kostensteigerung wurden weitere Zuwendungen bereits bei der Oberfrankenstiftung, bei der Städtebauförderung sowie bei der Bayer. Landesstiftung beantragt und bereits genehmigt.

In gleicher Weise fordert und fördert der Freistaat Bayern die innerstädtische bauliche Entwicklung, wozu aufgrund der Forderung der Regierung von Oberfranken ein „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept - ISEK“ erstellt wurde und in den kommenden Jahren nach Erstellung eines „Masterplanes“ umgesetzt werden muss. Neben der Umgestaltung der öffentlichen Straßen und Einrichtungen ist dabei auch die Sanierung der gesamten Stadtmauer (Baudenkmal) erforderlich

Die Feuerwehralarmierung wurde landesweit und einheitlich digitalisiert, wodurch auch die Sirenen umgestellt und die Feuerwehren entsprechend ausgestattet werden.

Die Stadt Weismain hat bereits in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel aufgewendet, um eine halbwegs akzeptable Breitbandversorgung sicherzustellen. Die geplanten

Maßnahmen konnten mittlerweile umgesetzt und fertiggestellt werden, sodass im Haushaltsjahr 2024 eine entsprechende Abrechnung der Breitbandausbaumaßnahmen erfolgen kann.

Nachdem die Stadt Weismain über keine Rücklagen verfügt, sind alle Maßnahmen sowie die sich daraus ergebende Vorfinanzierung nur durch eine enge Absprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde möglich und umsetzbar. Darüber hinaus werden die Maßnahmen gemeinsam mit der Rechtsaufsicht unter dem Blickwinkel der Unaufschiebbarkeit und Unabweisbarkeit erörtert

2. Personaleinsatz – Personalkosten

- a) Der Stellenplan enthält ausschließlich Planstellen, die zur notwendigen Aufgabenerfüllung zu besetzen sind. Aufgrund zahlreicher Personalveränderungen (Kündigung, Umbesetzung) sowie durch die Veränderung der Verwaltungsstruktur aufgrund Gesetz und Digitalisierung ist eine Organisationsuntersuchung in der Verwaltung unumgänglich und in den weiteren Bereichen erforderlich, wobei wieder sämtliche Planstellen auf absolute Notwendigkeit und auf die Richtigkeit der Zuordnung zu den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen geprüft werden. Soweit bisher festgestellt wurde, dass Planstellen künftig nicht mehr zu besetzen sind, enthält der Stellenplan auch den Vermerk „kw“. In gleicher Weise wurden Stellen mit dem Vermerk „ku“ bezeichnet, die bei Neubesetzung in einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe ausgewiesen werden.

Der Stellenplan für die Beamten weist 2,0 Stellen (NK = Vollzeitkraft) aus. Gegenüber dem Jahr 2023 ergibt sich eine Kürzung der Planstellen von 1,0 Stellen, die auf den Weggang des Standesbeamten zurückzuführen ist.

Im Stellenplan für die Beschäftigten werden insgesamt 38,02 Stellen und im Stellenplan für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst 2,26 Stellen ausgewiesen. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der Planstellen gegenüber dem Stellenplan 2023 um 0,92 Stellen. Die Veränderung der vorhandenen Planstellen sind aufgrund Arbeitszeitveränderungen bei den Reinigungskräften, Umbesetzung und gleichzeitiger Neubesetzung in den Bereichen Kämmerei und Standesamt, der Wegfall aufgrund Elternzeit sowie Rückkehr aus der Elternzeit in der Stadtkasse sowie die Schaffung einer zusätzlichen Stelle im städt. Wasserwerk und auf die Einstellung einer Küchenkraft im städt. Kindergarten zurückzuführen. Im Stellenplan für den Sozial- und Erziehungsdienst sind Änderungen der Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels gem. dem BayKiBiG und den damit verbundenen Zuwendungsvoraussetzungen berücksichtigt.

- b) Überstunden werden bei der Stadt Weismain grundsätzlich nicht angeordnet. Durch entsprechende Arbeitszeitregelungen und Dienstanweisungen haben die Bediensteten die Möglichkeit, die Arbeitszeiten je nach Bedarf und unter Beachtung der Kernzeiten selbst festzulegen. Mehrarbeit, die geleistet wird, ist ohne Zuschläge durch Freizeitausgleich abzubauen.

In Fällen, in denen Arbeiten außerhalb der „normalen“ Arbeitszeiten zu verrichten sind (z.B. Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen), sind diese Zeiten Bestandteil der vertraglichen Arbeitszeit und weder Bereitschaft noch Überstunden.

Rufbereitschaft, durch die der Stadt zusätzliche Kosten entstehen, sind nur erforderlich im Bereich der Abwasserbeseitigung im städt. Bauhof (u.a. Winterdienst). Die Bereitschaftszeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnung von Bereitschaftszeiten während der üblichen Arbeitszeit sowie in einem festzulegenden Zeitraum vor und nach den üblichen Arbeitszeiten wird nicht vorgenommen.

- c) Arbeiten für Dritte werden grundsätzlich nicht mehr ausgeführt. Ausnahmsweise können Arbeiten ausgeführt werden, die zwar grundsätzlich von der Stadt zu erledigen wären, jedoch auf Dritte übertragen wurden. In diesen erfolgt immer eine Berechnung sämtlicher Personal- und Sachkosten. Nicht mehr zulässig sind sog. „Gefälligkeiten“ ohne vollständige Kostenerstattung.
- d) Die Pflege der städtischen Grünanlagen im Bereich der Kernortschaft Weismain erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis durch eine „Rentnertruppe“. Die Pflege der Grünanlagen in den restlichen Stadtteilen erfolgt ebenfalls ehrenamtlich durch Vereine und Organisationen. Durch dieses ehrenamtliche Engagement können rund drei Vollzeitkräfte im Bereich des Bauhofes eingespart werden.

3. Kommunale Einrichtungen

- a) Die Stadt Weismain betreibt zusammen mit der Gemeinde Wattendorf im Landkreis Lichtenfels im Rahmen einer Zweckvereinbarung einen kommunalen eingruppigen Kindergarten. Die Kosten des Kindergartens sind geprägt von den Personalkosten, bei denen durch die gesetzlichen Vorgaben Einsparungen nicht möglich sind. Die nicht durch Elternbeiträge, staatliche Betriebskostenzuschüsse und Kostenerstattungen der Gemeinde Wattendorf gedeckten Kosten haben sich in den letzten Jahren erhöht. Ursächlich hierfür ist nicht eine Erhöhung der Ausgaben oder Reduzierung der Einnahmen; vielmehr ist ausschlaggebend die Reduzierung der Anzahl der Kinder aus Wattendorf bei gleichzeitigem Anstieg der Kinderzahl aus Weismain und der damit verbundenen Verschiebung des Defizits zu Lasten der Stadt Weismain. Dieses Defizit ist durch die Notwendigkeit der Einrichtung zur Deckung des Platzbedarfs gerechtfertigt und nicht vermeidbar.
- b) Als weitere Einrichtung der Stadt ist eine öffentliche Bücherei vorhanden, die gemeinsam mit der Kath. Kirchenstiftung Weismain betrieben wird. Hierzu werden ausschließlich ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Seitens der Leiterin der Bücherei, einer in dieser Funktion ebenfalls ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin der Stadt, wird streng darauf geachtet, dass nur erforderliche Anschaffungen erfolgen. Außerdem wird durch Benutzungsgebühren und Zuwendungen seitens der Kirche ein Großteil der Kosten gedeckt. Für die Stadt Weismain entstehen aufgrund einer im Jahr 1978 geschlossenen Vereinbarung mit der Kath. Kirchstiftung einwohnerbezogene Kosten in Höhe von jährlich ca. 1.300 €. Weiterhin fallen insbesondere anteilige Bewirtschaftungskosten in Höhe von 9.900 € für die Räume der Bücherei an, die größtenteils aus inneren Verrechnungen bestehen, also an anderer Stelle zu entsprechenden Einnahmen führen.
- c) Das defizitäre „NordJura-Museum“ der Stadt Weismain wurde im Mai 2021 geschlossen, da die Verwaltung aufgrund der Rathaus-Sanierung übergangsweise im Kastenhofgebäude untergebracht wurde und somit die Bücherei entsprechend umgesiedelt werden musste. Ob eine Eröffnung des Museums wieder in Erwägung gezogen wird, ist derzeit nicht absehbar, zur gegebenen Zeit zu überprüfen und durch den Stadtrat zu beschließen.

- d) Weitere Einrichtungen, die von der Stadt betrieben werden, oder an denen die Stadt kostenmäßig beteiligt ist, sind nicht vorhanden.

4. Freiwillige Leistungen

- a) Die Gebühren für die Wasserversorgungsanlage und die Entwässerungseinrichtung der Stadt wurden im Jahr 2023 neu kalkuliert. Unter Berücksichtigung der Nachkalkulation der Vorjahre sowie der künftigen Finanzplanwerte wurden die Gebühren für beide Einrichtungen durch Satzung zum 01.01.2023 verändert. Berücksichtigt wurden dabei auch ein mögliches, auf die Gebührenerhöhung zurückzuführendes, sparsameres Verbraucherverhalten sowie steigende Kosten für den Betrieb der Einrichtungen. Gebührenunterdeckungen, die auch als freiwillige Leistungen anzusehen sind, wurden im vergangenen Kalkulationszeitraum nicht erwirtschaftet.
- b) Der Stadtrat Weismain hat im Juni 2008 beschlossen, alle freiwilligen Leistungen an Dritte einzustellen. Damit wurden nicht nur freiwillige Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen gekündigt bzw. beitragsfrei gestellt. Auch die Gewährung jeglicher Zuschüsse wird seit dieser Zeit mit entsprechender Begründung abgelehnt, auch wenn die Maßnahme, die bezuschusst werden soll, im weitesten Sinn im öffentlichen Interesse liegt oder sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Aufgrund dieser Festlegung werden in Weismain vermehrt Spenden erbracht, um das ehrenamtliche Engagement der Bürger, die dadurch die Stadt finanziell teilweise beträchtlich entlasten, zu würdigen. Diese eingehenden Spenden werden, wenn sie nicht für bestimmte Maßnahmen geleistet werden, weitergereicht, soweit durch die jeweiligen Empfänger besondere öffentliche Aufgaben im Interesse der Stadt erfüllt werden.

- c) Eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von städtischem Eigentum erfolgt nicht. Durch den Stadtrat wurden auf Vorschlag der Verwaltung Gebührenordnungen erlassen, nach denen marktgerechte Entgelte für die Inanspruchnahme von städtischem Eigentum zu erheben sind. Bereits bestehende Gebührenregelungen wurden überarbeitet und die teilweise unangemessen niedrigen Gebühren angehoben. Zu nennen sind hier insbesondere die Regelungen über die Anmietung der Grundschul-Turnhalle und die Inanspruchnahme des Stadtarchivs.
- d) Für Feuerwehrhäuser, die nicht mehr für den aktiven Feuerwehrdienst benötigt werden sowie für Dorfgemeinschaftshäuser werden Vereinbarungen mit den ortsansässigen Vereinen geschlossen, die die Kostenübernahme von Bewirtschaftungs- und Nebenkosten beinhalten.

5. Kommunale Beteiligungen

Die Stadt Weismain ist an wirtschaftlichen Unternehmen nicht beteiligt. Keine Beteiligung an Unternehmen sind dabei Beteiligungen an Schul- und Kindergartenzweckverbänden, die im Rahmen des KommZG ausdrücklich empfohlen werden, soweit die Stadt die jeweilige Aufgabe nicht allein bewältigen kann.

- a) Im Eigentum der Stadt stehen größere Waldgrundstücke, deren Bewirtschaftung vertraglich auf staatliche Forstbehörden übertragen ist. Die Kosten der Betriebsführung belaufen sich jährlich auf ca. 4.800 €. Die Aufwendungen für die Waldbewirtschaftung

(Aufforstungen und Holzeinschlag) sind von der Stadt zu tragen. Der, im Jahr 2023 erhaltene Erlös aus dem Holzverkauf mit rd. 62.700 € und der staatlichen Zuweisung für die Forstbewirtschaftung mit rd. 23.200 € konnten die Gesamtaufwendungen um rd. 9.200 € nicht vollständig decken. Für die Folgejahre kann bei vorsichtiger Schätzung ein geringer Überschuss erwartet werden.

- b) Die Stadt hat im Jahr 2009 auf zwei Gebäuden (Feuerwehrgerätehäuser) Photovoltaikanlagen installiert. Die Kosten betragen damals insgesamt ca. 123.000 €, die durch Einspeisevergütung bis zum Jahr 2017 bereits wieder erwirtschaftet wurden. Seitdem wird auch unter Berücksichtigung von Unterhaltskosten und Versicherung ein jährlicher Überschuss von ca. 12.500 € zu erwarten sein. Des Weiteren wurde im Jahr 2023 für den Eigenstromverbrauch eine Photovoltaikanlage in der Kläranlage installiert. Durch die Einsparung der Stromkosten und der zu erwartenden Einspeisevergütung des Stromanbieters hat sich die Investition in Höhe von rd. 132.300 € nach ca. sieben Jahren amortisiert.

6. Kommunales Vermögen

Der Erwerb von Vermögensgegenständen erfolgt nur, soweit dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und keine wirtschaftlichere Lösung gegeben ist. Soweit Vermögensgegenstände nur gelegentlich benötigt werden, werden sie, soweit möglich, von Nachbarkommunen ausgeliehen oder für kurze Zeiträume angemietet.

Fahrzeuge und Maschinen des Bauhofes werden grundsätzlich erworben, da sie ganzjährig benötigt und ständig eingesetzt werden. Bei der Anschaffung wird darauf geachtet, dass die Betriebskosten gering und Fahrzeuge und Maschinen multifunktional einsetzbar sind, um den Auslastungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Die Anschaffung über Leasingverträge kommt bisweilen nicht in Betracht, da dies monatlichen Raten den Verwaltungshaushalt belasten.

Bei älteren Fahrzeugen und Maschinen, die reparaturbedürftig sind, wird geprüft, ob die Reparatur unter Berücksichtigung des Alters, des Allgemeinzustandes und des Restwertes noch wirtschaftlich ist. Maßgeblich dabei sind die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Altfahrzeugs bzw. Altgerätes und die unter normalen Umständen zu erwartende Gesamtnutzungsdauer einer Neuanschaffung.

Grundstücke werden nur erworben, wenn sie zwingend für öffentliche Zwecke benötigt werden oder das Grundstück für Tauschzwecke benötigt wird. Darunter fallen insbesondere der Erwerb von Straßenflächen, Grundstücken, auf denen Ver- und Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben sind und Grundstücke, die als Tauschflächen beim Erwerb von Grundstücken aus beschriebenem Anlass eingesetzt werden. Dabei wird darauf geachtet, dass der Kaufpreis den Verkehrswert nicht übersteigt.

Nicht mehr erworben werden landwirtschaftliche Grundstücke zum Zweck der Ausweisung als Bauland, der Erschließung und des Verkaufs der Baugrundstücke. Soweit zur weiteren Entwicklung der Stadt oder aufgrund verstärkter Nachfrage nach Baugrundstücken die Ausweisung von Baugebieten erforderlich ist, werden lediglich die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen erworben.

Der Verkauf von Vermögensgegenständen erfolgt nur, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder nicht mehr geeignet sind und ausschließlich zum Restwert bzw. Verkehrswert, der ggf. durch geeignete Wertermittlung festzustellen ist.

Gebäude und Grundstücke, die keinem öffentlichen Zweck dienen, werden bereits seit Jahren zum Verkauf angeboten, wobei auch hier unter Berücksichtigung des Gebäudezustandes und der Lage des Grundstücks ein angemessener Verkehrswert von Interessenten gefordert wird. Ein Verkauf unter Verkehrswert erfolgt nur, wenn durch den sofort erzielbaren Kaufpreis Kosten an anderer Stelle eingespart werden oder vermieden werden können (Verkehrssicherungspflicht, Versicherung etc.), die in ihrer Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert mindestens entsprechen.

7. Schuldenverwaltung

Aufgrund der dringend erforderlichen Investitionen zur Schaffung und Erhaltung der benötigten Infrastruktur wird die Stadt in den kommenden Jahren weitere Darlehen in nicht unerheblicher Höhe benötigen, da entsprechende Überschüsse im Verwaltungshaushalt nicht erwirtschaftet werden können. In den vergangenen Jahren konnten für Investitionen (vorwiegend für Breitbanderschließung, Wasser / Abwasser) zinsverbilligt Darlehen bei der LfA-Förderbank Bayern aufgenommen werden, wobei die Laufzeit so gewählt wurde, dass eine vollständige Tilgung während der Zinsbindungsfrist erfolgt, wodurch neben der Vermeidung zusätzlicher Zinszahlungen auch ein späteres Zinserhöhungsrisiko vermieden wurde. Durch die derzeit wirtschaftliche Zinsentwicklung steigen die Zinszahlungen bei der Aufnahme neuer Kommunaldarlehen entsprechend. Um den Konsolidierungskurs weiter fortzuführen, ist, unter Berücksichtigung der Pflichtaufgabenerfüllung, die Aufnahme neuer Darlehen möglichst zu vermeiden oder entsprechend niedrig zu halten. Etwaige Stabilisierungshilfen sollen weiterhin zur Sondertilgung von Darlehen, die auf dem freien Kapitalmarkt ohne Zinsbindung aufgenommen wurden, verwendet werden.

Die, aus den Vorjahren von der Rechtsaufsicht genehmigten Kreditermächtigungen sind vollkommen ausgeschöpft. Zum Stichtag 31.12.2023 beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung bei 4.830 Einwohner insgesamt 4.023,55 € (31.12.2022: 3.691,64 €). Der Landesdurchschnitt liegt im Vergleich für die Größenordnung der Stadt Weismain (3.000 – 5.000 EW) zum 31.12.2022 bei 692 € pro Einwohner

8. Haushaltsfremde Geschäfte

Entgegen früherer Praxis werden grundsätzlich keine Investitionen mehr über Dritte außerhalb der Festsetzungen des städtischen Haushalts vorgenommen (sog. Drittfinanzierung). Dadurch sind insbesondere Verbindlichkeiten der Stadt vollständig im Haushalt der Stadt ersichtlich.

9. Realsteuer-Hebesätze

Die **Hebesätze für die Realsteuern** betragen seit dem 01.01.2021

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H. und
für die Gewerbesteuer	350 v.H.

Im Durchschnitt aller bayerischen Gemeinden vergleichbarer Größe bzw. der Gemeinden des Landkreises Lichtenfels betragen die Hebesätze:

	Bayern (2022)	Landkreis (2022)
Grundsteuer A	343,8 v.H.	338,5 v.H.
Grundsteuer B	337,7 v.H.	336,5 v.H.
Gewerbsteuer	332,1 v.H.	361,0 v.H.

In Hinblick auf die anstehende Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B seit dem Jahr 2021 nicht mehr angepasst. Derzeit liegt noch keine Durchführungsverordnung vor, um mit den neuen Messbetragsbescheiden des Finanzamtes einen finalen Hebesatz festzusetzen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse sollte ebenso eine Anpassung des Gewerbesteuer-Hebesatzes, in Absprache mit den Nachbarkommunen im Gremium thematisiert werden.

10. Verwendung von Überschüssen

Soweit Überschüsse im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden, werden sie dem Vermögenshaushalt zugeführt. Aufgrund der anstehenden zwingend notwendigen Investitionen ist nicht zu erwarten, dass in den nächsten Jahren Überschüsse zu Sondertilgungen verwendet werden können.

Ungeachtet dessen werden Überschüsse jedoch nicht für zusätzliche Investitionen verwendet. Vielmehr soll am vorliegenden Investitionsplan festgehalten werden. Diese Investitionen werden überwiegend über Darlehen finanziert, so dass Überschüsse des Verwaltungshaushalts letztlich nur dazu dienen können und müssen, die erforderliche Darlehensaufnahme zu reduzieren mit dem Ziel, dass die erforderliche Darlehensaufnahme niedriger ist als die Schuldentilgung, womit ein Anstieg des Schuldenstandes vermieden wird.

Genehmigung

Das vorstehende Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 09. April 2024 zur Genehmigung vorzulegen. Es ist für alle Organe und Entscheidungsträger der Stadt Weismain für verbindlich zu erklären. Der Inhalt des Konzeptes ist vollständig und gewissenhaft durch alle Organe der Stadt und die jeweils mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragten Personen umzusetzen, ständig weiterzuentwickeln und nach außen zu vertreten. Abweichungen vom Konzept sind nur in begründeten Fällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtrates zulässig.

Weismain, 10. April 2024

Stadt Weismain

Michael Zapf

Erster Bürgermeister

